



Brüssel, den 10.12.2013  
C(2013) 8744 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 10.12.2013**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013)1029 vom 27. Februar 2013 zur  
Festlegung eines Jahresarbeitsprogramms 2013 im Bereich des transeuropäischen  
Verkehrsnetzes (TEN-V)**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2013

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013)1029 vom 27. Februar 2013 zur Festlegung eines Jahresarbeitsprogramms 2013 im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze<sup>1</sup> (im Folgenden „TEN-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf den Beschluss Nr. 661/2010/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>2</sup> (im Folgenden „TEN-V-Leitlinien“),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>4</sup> (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 27. Februar 2013 den Beschluss C(2013)1029 zur Festlegung eines Jahresarbeitsprogramms 2013 im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) angenommen.
- (2) Gemäß Nummer 1.2 des Anhangs des Beschlusses C(2013) 1029 kann ein zusätzliches Jahresarbeitsprogramm 2013 angenommen werden.
- (3) Ein solches zusätzliches Arbeitsprogramm 2013 ist erforderlich, um die Entwicklung und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einzubeziehen, die in Artikel 7 der TEN-V-Leitlinien definiert sind.
- (4) Dieser Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (5) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen nach Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen abdecken.
- (6) Der Finanzhilfeausschuss wurde nach dem in Artikel 15 der TEN-Verordnung genannten Verfahren gehört und hat eine befürwortende Stellungnahme zu dieser Änderung des Jahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) im Jahr 2013 abgegeben –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Beschluss C(2013) 1029 der Kommission wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 erhält der Satz

„Der Gesamtbetrag im Rahmen dieses Beschlusses beläuft sich auf 145 000 000 EUR.“

folgende Fassung: „Der Gesamtbetrag im Rahmen dieses Beschlusses beläuft sich auf 215 000 000 EUR.“

*Artikel 2*

Ein ANHANG a wird angefügt.

Geschehen zu Brüssel am 10.12.2013

*Für die Kommission*  
*Sīim KALLAS*  
*Vizepräsident*